

Dienstverhältnisses es erfordern. Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Grundrechtsträgerschaft (VerfGHE 60,1/8 f.). Ob sich eine Lehrkraft, die eine Zusammenarbeit mit Soldaten im Schulunterricht aus innerer Überzeugung ablehnt, insoweit auf Art. 107 Abs. 1 BV berufen könnte, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Klärung, da dem Art. 2 Abs. 6 S. 1 BayEUG schon nicht zu entnehmen ist, dass sie gezwungen wäre, gegen ihren Willen einen Jugendoffizier der Bundeswehr zum Unterricht in politischer Bildung hinzuzuziehen. Das Gebot der Zusammenarbeit in Art. 2 Abs. 6 S. 1 BayEUG richtet sich an die Schulen, nicht an die einzelne Lehrkraft. Die Umsetzung des Gebots erfolgt in der Weise, dass die Jugendoffiziere der Bundeswehr im Gesamtkonzept für die politische Bildung an bayerischen Schulen (KMBek vom 16.8.2017) als „Ansprechpartner zum historischpolitischen Lernen“ benannt sind. Sie genießen insoweit jedoch keine Alleinstellung, sondern sind als einer von mehreren möglichen Kooperationspartnern aufgeführt. Der einschlägige Abschnitt 3.5 des Gesamtkonzepts enthält hierzu Folgendes:

3.5 Zusammenarbeit mit externen Partnern

Die Schulen sind gehalten, sich gegenüber ihrem Umfeld zu öffnen und mit außerschulischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten (Art. 2 Abs. 5 BayEUG). Über Form und Ausmaß einer Zusammenarbeit mit externen Partnern entscheiden sie vor Ort selbst und realisieren auf diese Weise den Bildungsauftrag im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule (Art. 2 Abs. 4 BayEUG). Dabei nehmen sie Angebote Politischer Bildung externer Bildungsträger wahr, die u. a. auf die jeweilige Schulart und die jeweilige Altersgruppe abgestimmt sind. Dies ermöglicht ein wertebewusstes und individuell auf die Situation der Lerngruppe ausgerichtetes Lernen.

Die im Anschluss daran im Gesamtkonzept aufgezählten Projekte und externen Stellen werden ausdrücklich als „Anregungen für die Praxis in Auswahl“ bezeichnet. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit speziell mit den Jugendoffizieren – die möglicherweise mit inneren Anschauungen der Lehrkraft kollidieren könnte – besteht demnach nicht.

d) Dafür, dass Art. 2 Abs. 6 S. 1 BayEUG – oder Art. 2 Abs. 6 S. 2 BayEUG – die Menschenwürde der betroffenen Schüler (Art. 100 BV) beeinträchtigen könnte, ist nichts ersichtlich.

3. Art. 2 Abs. 6 S. 2 BayEUG verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

Die Unterstützung der Schüler in der Berufswahl gehört zu den vom Auftrag des Art. 130 Abs. 1 BV umfassten Aufgaben der Schulen (Art. 2 Abs. 1 BayEUG). Dass zu den in Wahrnehmung dieser Aufgabe durchgeführten Veranstaltungen (etwa Projekttagen und Berufspraktika) neben anderen externen Stellen (u. a. der Agentur für Arbeit, Kammern, Verbänden und Betrieben) auch Karriereberater der Bundeswehr zugelassen sind, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und überschreitet insbesondere nicht die staatlichen Befugnisse aus Art. 130 BV. Dass Schüler im Rahmen der Veranstaltungen gezwungen werden könnten – gegen ihre innere Überzeugung (Art. 107 Abs. 1 BV) oder entgegen den erzieherischen Vorstellungen ihrer Eltern (Art. 126 Abs. 1 S. 1 BV) – an Beratungsgesprächen mit Karriereberatern der Bundeswehr teilzunehmen, ist dem Art. 2 Abs. 6 S. 2 BayEUG nicht zu entnehmen, weshalb schon nicht von einem Grundrechtseingriff auszugehen ist. Soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller – auch in diesem Rahmen – eine Einschüchterung oder Indoktrination von Schülern befürchten, wird auf die obigen Ausführungen (siehe unter 2. b) bb) (2) b)) Bezug genommen. [...]

KOMMENTAR

Prof. Dr. Christoph Degenhart*

Förderung der Bundeswehr in Bayern

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 3.3.2026 – Vf. 3 – VII-25 – das „Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern“ vom 23.7.2024 (GVBl. S. 257) überwiegend für verfassungsmäßig, eine Pflicht zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Bundeswehr jedoch wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes für nichtig erklärt.

I. Gegenstand der Entscheidung: Förderung der Bundeswehr in Bayern

1. Verteidigungsfähigkeit als Verfassungsgebot

Sicherheit zu gewährleisten, ist fundamentale Staatsaufgabe, Verteidigung ist eine der klassischen Aufgaben des Staates, die historisch überhaupt erst zur Bildung von Staaten geführt haben und deren Existenz rechtfertigen: Rechtsfrieden und Sicherheit im Innern, Verteidigung des Staates gegen Angriffe von außen. Dies erfordert

Verteidigungsfähigkeit. Nach den Jahren, als Deutschland sich „von Freunden umzingelt“ sah, bedurfte es des Überfalls auf die Ukraine, um das wieder in das allgemeine Bewusstsein zu rufen. Dafür bedarf es nicht nur der Bereitstellung von Sondervermögen für die Ausrüstung der Streitkräfte, die ja über lange Jahre vernachlässigt worden

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

war; dafür bedarf es auch breiter Akzeptanz der Bundeswehr in der Gesellschaft.

Auch darauf zielte das „Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern“ vom 23.7.2024 (GVBl. S. 257). Es soll die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr verbessern und deren Rückhalt in der Bevölkerung festigen, gemäß der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für Verteidigung, wie sie aus der Zusammenschau der Art. 12a Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 87a Abs. 1 GG zu entnehmen ist.

2. Gesetz zur Förderung der Bundeswehr: wesentliche Inhalte

Der Gesetzgeber anerkennt insbesondere, dass die Bundeswehr zur wirksamen Wahrnehmung ihres Verteidigungsauftrags auf aktuelle wissenschaftliche und technische Neuentwicklungen sowie eine ungehinderte Zusammenarbeit mit den Hochschulen angewiesen sei.¹ Das Gesetz nahm Änderungen im Recht der Hochschulen und im Schulrecht vor. Dafür ist die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nach Art. 70 GG gegeben, während Verteidigung und damit auch die Bundeswehr in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG fallen. Nach der neu eingefügten Bestimmung des Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) „sollen“ die Hochschulen des Freistaats mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten, nach S. 2 haben sie mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn das zuständige Staatsministerium – also das Wissenschaftsministerium – auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass diese Kooperation im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

Dass Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik und ihrer NATO-Partner genutzt werden dürfen, wird nunmehr im neu eingefügten S. 3 zu Art. 20 BayHIG ausdrücklich festgestellt; gleichzeitig werden in S. 4 die sog. Zivilklauseln für unzulässig erklärt. Eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sieht die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendoffizierinnen und Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung vor und gestattet es ihren Karriereberatern, bei schulischen Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich zu informieren.

3. Entscheidung im Verfahren der Popularklage

Das Gesetz war Gegenstand einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3.3.2026 (Vf. 3-VII-25). Er erklärte die Bestimmung des Art. 6 Abs. 8 S. 2 BayHIG über eine verpflichtende Zusammenarbeit auf Antrag der Bundeswehr wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes für verfassungswidrig und nichtig, das Gesetz aber im Übrigen für verfassungsmäßig.

Zum Verständnis der Entscheidung ist die Kenntnis einiger Besonderheiten des Verfahrens vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof hilfreich. Die Entscheidung erging im Verfahren der Popularklage nach Art. 98 S. 4 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV), Art. 2 Nr. 7, 55 BayVerfGHG. Es ist dies eine Besonderheit der bayerischen Verfassungsgerichtsbarkeit, nach der jedermann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Normen des Landesrechts auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten der Bayerischen Verfassung durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen lassen kann – geklagt hatten Gewerkschaften, Friedensorganisationen und Einzelpersonen. Sie beriefen sich auf die Grundrechte der Gewissensfreiheit aus Art. 107 Abs. 1 BV, der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 108 BV sowie die Menschenwürdegarantie des Art. 100 BV sowie – für die schulrecht-

lichen Bestimmungen – auf das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 126 BV, ferner auf die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Hochschulen. Letztere ist allerdings kein von jedermann geltend zu machendes Grundrecht; die diesbezügliche Rüge wurde vom Verfassungsgerichtshof für unzulässig erklärt.²

II. Zur Kompetenzfrage

1. Art. 70 ff. GG als Prüfungsmaßstab

Die Kläger rügten fehlende Gesetzgebungszuständigkeit des Landes angesichts der ausschließlichen Bundeskompetenz des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG – nur das kompetenzgerecht erlassene Gesetz kann den Grundrechteingriff rechtfertigen. Die Kompetenznormen der Art. 70 ff. GG sind Bundesrecht; Prüfungsmaßstab für ein Landesverfassungsgericht ist jedoch das Verfassungsrecht des Landes. Wie auch Verfassungsgerichte anderer Länder bezieht der Bayerische Verfassungsgerichtshof gleichwohl die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes in seine Prüfung mit ein,³ dies auf dem Wege über das Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 BV, das, so der BayVerfGH, vom Landesgesetzgeber die Wahrung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes fordert. Einen Verstoß dagegen festzustellen, sieht er sich aber nur bei schwerwiegender Kompetenzverfehlung befugt,⁴ die er jedoch bei ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes bejaht.⁵

2. Kompetenzqualifikation

Die Kompetenzverteilung im Schnittfeld der ausschließlichen Bundeskompetenz für die Verteidigung und der Länderzuständigkeit für Hochschule und Wissenschaft ist denn auch ein Schwerpunkt der Entscheidung.⁶ Während für Art. 6 Abs. 8 S. 1 BayHIG, wonach Hochschulen und Bundeswehr zusammenarbeiten „sollen“, eine Zuständigkeit des Landes bejaht wird, wird die anschließende Bestimmung des Art. 6 Abs. 8 S. 2 über eine verpflichtende anlassbezogene Zusammenarbeit im Sicherheitsinteresse auf speziellen Antrag der Bundeswehr unter die Kompetenzmaterie der Verteidigung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG subsumiert.

Die differenzierte Kompetenzqualifikation durch den Verfassungsgerichtshof überzeugt. Kommt für ein Gesetz eine Zuordnung zu unterschiedlichen Kompetenzmaterien in Betracht,⁷ so sind der Schwerpunkt der Regelung und ihre Zielsetzung ausschlaggebend.⁸ Im Fall des Art. 6 Abs. 8 S. 2 BayHIG lag dieser Schwerpunkt in der anlassbezogenen Unterstützung der Bundeswehr bei der Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags; demgemäß war der spezifische Verteidigungsbezug als das maßgebliche Kriterium⁹ hier gegeben, anders als für das

1 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 50.

2 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 42.

3 Vgl. Degenhart, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 41. Aufl. 2025 Rn. 964.

4 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 47 mit Nw. aus seiner RSpr.: VerfGH, 27.3.1992 – Vf. 8-VII-89, VerfGHE 45, 33/40 f.; VerfGH, 9.5.2016 – Vf. 14-VII-14 u.a., VerfGHE 69, 125, Rn. 117; VerfGH, 28.8.2020 – 10-VIII-19, 12-VII-19, VerfGHE 73, 235, Rn. 55; VerfGH, 27.9.2023 – Vf. 8-VII-22 u.a., VerfGHE 76, 291, Rn. 46.

5 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 52.

6 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 45 ff.

7 Vgl. zu den Kriterien kompetenzmäßiger Zuordnung Degenhart, in: Sachs (Hrsg.), GG, 10. Aufl. 2024, Art. 70 Rn. 56 ff., für den Fall mehrfacher Zuordnung Rn. 60 sowie Degenhart (Fn. 3), Rn. 171.

8 Degenhart (Fn. 3), Rn. 171.

9 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 49.

allgemeine Kooperationsgebot des S. 1.¹⁰ Entscheidend ist also für die Kompetenzabgrenzung, ob der Bundesgesetzgeber diesen spezifischen Verteidigungsbezug herstellt und damit den Landesgesetzgeber verdrängt.¹¹ Dies entspricht der Systematik der grundgesetzlichen Kompetenzordnung, nach der „die Reichweite der Bundeskompetenzen den Kompetenzbereich der Länder bestimmt und nicht umgekehrt“.¹²

III. Förderung der Bundeswehr und Hochschulrecht

1. Wissenschaftskooperation, Wissenschafts- und Gewissensfreiheit

a) Wenn der Verfassungsgerichtshof die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen durch die Regelung über eine verpflichtende Zusammenarbeit mit der Bundeswehr nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 BayHIG allein aus formellen Gründen wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes verletzt sieht, zur materiellen Verfassungsmäßigkeit also keine Aussagen trifft, so sieht er doch jedenfalls in der Pflicht zur Zusammenarbeit einen erheblichen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen, an den hohe formelle und materielle verfassungsrechtliche Anforderungen zu stellen sind. Demgegenüber sieht er in dem allgemeinen Kooperationsgebot des Art. 6 Abs. 8 S. 1 BayHIG keine Beschränkung der Hochschulen in der eigenverantwortlichen Entscheidung über Kooperationen.

b) Der Verfassungsgerichtshof anerkennt, dass die Entscheidung des Einzelnen, durch seine Forschung in keiner Weise zu militärischen Auseinandersetzungen – gleich, aus welchem Grund und mit welcher Zielrichtung diese geführt werden – beitragen zu wollen, vom Schutz des Grundrechts auf Gewissensfreiheit erfasst sein kann. Durch die Ausgestaltung des allgemeinen Kooperationsgebots als Soll-Vorschrift verbleiben jedoch hinreichend grundrechtsschonende Handlungsalternativen. Dadurch wird dem Grundrecht der Gewissensfreiheit des Wissenschaftlers aus Art. 107 BV genügt. Er kann nicht verlangen, „dass seine Gewissensvorstellungen zum generellen Maßstab der Gültigkeit von Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht werden“.¹³

2. Wissenschaftsfreiheit und Zivilklauseln

Für sog. Zivilklauseln, also hochschulintern selbstaufgelegte Beschränkungen der Forschung auf zivile Zwecke, wie sie eine Reihe bundesdeutscher Universitäten in ihrer Grundordnung verankert haben, erscheint es legitim zu fragen, ob sie noch in die veränderte sicherheitspolitische Lage passen. Der Gesetzgeber erklärt sie, neben der ausdrücklichen Anerkennung der Verwendung von Forschungsergebnissen auch zu militärischen Zwecken im neuen Art. 20 S. 3 BayHIG in S. 4, für unzulässig.¹⁴

Hierin liegt, wie in der Entscheidung zu Recht festgehalten wird, keine Einschränkung der individuellen Wissenschaftsfreiheit, die vielmehr begünstigt wird. Der einzelne Wissenschaftler ist nicht gehindert, sich auf ausschließlich nichtmilitärische Zwecke zu beschränken, darf andererseits aber nicht von Seiten der Hochschule durch Zivilklauseln darauf beschränkt werden. Allerdings wird die Autonomie der Hochschulen nach Art. 138 Abs. 2 S. 1 dadurch eingeschränkt, was jedoch im Verfahren der Popularklage nicht gerügt werden konnte. Wenn jedoch der Verfassungsgerichtshof die Begünstigung der individuellen Wissenschaftsfreiheit durch das Verbot von Zivilklauseln betont, so dürfte dem in der Abwägung mit dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschule Vorrang zukommen. Die Entscheidung stärkt hier die

Grundrechtsposition der wissenschaftlich Forschenden auch gegenüber der Hochschule, wenn diese durch vergleichbar politisch motivierte Vorgaben und Beschränkungen Freiräume individueller Wissenschaftsfreiheit verkürzt.

IV. Schulische Präsenz

1. Politische Bildung und Jugendoffiziere

Mit begrüßenswerter Klarheit stellt der Verfassungsgerichtshof zu den schulrechtlichen Bestimmungen klar, dass die Behandlung von Themen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der politischen Bildung im Schulunterricht durch den Bildungsauftrag des Staates aus Art. 130 BV gedeckt ist. Dass das elterliche Erziehungsrecht auch die Erziehung des Kindes auf der Grundlage eines pazifistischen, jede Art militärischer Auseinandersetzung ablehnenden Weltbilds einschließt, steht außer Frage. Grundrechte, auch das der Gewissensfreiheit, schützen aber nicht vor der Konfrontation mit Fakten, „auch wenn diese möglicherweise für die Bildung oder Bestätigung eines Weltbilds von Bedeutung sein können“. Sie geben auch nicht das Recht, bestimmte schulische Ausbildungsinhalte oder Unterrichtsziele auszuschließen.¹⁵ Dies gilt auch für eine Mitwirkung von Jugendoffizieren der Bundeswehr im Schulunterricht zu Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, wie auch für eine Präsenz der Bundeswehr bei der für die vom Bildungsauftrag des Art. 130 BV umfassten Berufsberatung.¹⁶

2. Neutralität und Toleranz

Für eine Beeinträchtigung einer „christlich-pazifistischen, postkolonialen oder zivilgesellschaftlich geprägten Weltanschauung“ sieht der Verfassungsgerichtshof keine Anhaltspunkte,¹⁷ ebenso wenig für eine mögliche Indoktrination oder Einschüchterung, wie sie die Kläger befürchteten. Die andererseits gebotene Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen bzw. weltanschaulichen Vorstellungen der Eltern oder Schüler werde vom Gesetzgeber nicht missachtet und sei eine Frage der konkreten Unterrichtsgestaltung. Dabei seien die Lehrerinnen und Lehrer, die sich auch im Beamtenverhältnis auf ihr Grundrecht der Gewissensfreiheit aus Art. 107 BV berufen können, nicht verpflichtet, entgegen ihrer Überzeugung Jugendoffiziere der Bundeswehr heranzuziehen.¹⁸

V. Résumé

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof, dies kann als ein Résumé festgehalten werden, präzisiert in seiner dogmatisch wie argumentativ fundierten, Zeitenwende-Pathos vermeidenden Entscheidung die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes für Verteidigung nach Art. 73

10 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 57.

11 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 51; *Heintzen*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg), GG, 8. Aufl. 2024, Art. 73 Rn. 18.

12 BVerfG, 28.1.2014 – 2 BvR 1561/12, BVerfGE 125, 155, Rn. 103; BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, BVerfGE 159, 355, Rn. 80.

13 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 67.

14 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 38.

15 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 70 ff.

16 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 83.

17 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 71.

18 BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 79.

Abs. 1 Nr. 1 GG. Der Bundesgesetzgeber kann hierauf gestützt auch Regelungen mit Hochschulbezug treffen, sofern ein spezifischer Verteidigungsbezug besteht. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Auch dies ist über den Geltungsbereich des bayerischen Gesetzes hinaus von grundsätzlicher Bedeutung, ebenso wie die Aussage zur Kooperation von Hochschulen und Bundeswehr und zu Beschränkungen der individuellen Wissenschaftsfreiheit nach dem Muster der Zivilklauseln. Der Verfassungsgerichtshof stärkt die grundrechtliche Freiheit der wissenschaftlich Forschenden, wahrt die Freiheit der Gewissensentscheidung, sieht andererseits aber einer prinzipiellen

Ablehnung der Institution Bundeswehr und ihrer institutionellen Präsenz entgegen, unter Betonung der Stellung und Bedeutung, die das Grundgesetz ihr zuweist. Es kann hiernach nicht gefordert werden, auch nicht unter Berufung auf das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Art. 4 Abs. 3 GG, dass der Staat „Soldaten vom Rest der Bevölkerung und insbesondere von Schulen möglichst fernhält“¹⁹ – eine klare Aussage zur Sichtbarkeit der Streitkräfte in der Gesellschaft und als Teil der Gesellschaft.

¹⁹ BayVerfGH, 3.3.2026 – Vf. 3-VII-25, Rn. 75.

TAGUNGSBERICHT

Marten Männis*

Tagungsbericht zur Vierten Jahreskonferenz des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission

Rechtliche Verteidigungsbereitschaft: EU-Juristen untersuchen, wie weit die Verträge die europäische Verteidigungsintegration tragen können

Auf der vierten Jahreskonferenz des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission gingen die Podiumsteilnehmer der Frage nach, ob das sich wandelnde sicherheitspolitische Umfeld Europas eine neue rechtliche Architektur erfordert oder ob die bereits nach den EU-Verträgen verfügbaren Instrumente umfassender genutzt werden sollten.

Am 17.4.2026 veranstaltete der Juristische Dienst der Europäischen Kommission seine vierte Jahreskonferenz in Brüssel. Eröffnet wurde sie mit einer Vormittagssitzung über die rechtliche Landschaft der EU-Verteidigungspolitik. Die Diskussion brachte institutionelle, diplomatische, mitgliedstaatliche und wissenschaftliche Perspektiven zu einer Frage zusammen, die sich rasch vom Rand der europäischen Integration in deren Zentrum verlagert hat: Was würde es rechtlich und praktisch bedeuten, eine echte Europäische Verteidigungsunion aufzubauen?

I. Recht als Ermöglichung politischen Handelns

Die Konferenz begann mit einem Redebeitrag von Alberto De Gregorio Merino, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, der die Verteidigung als eine von vier Säulen innerhalb eines umfassenderen „Mandats der Unabhängigkeit“ der Union ver-

ortete, das auch die Wettbewerbsfähigkeit, die Wiedervereinigung Europas durch die Erweiterung sowie den Schutz der in Art. 2 EUV verankerten Werte umfasst. Verteidigung und Wettbewerbsfähigkeit seien, so argumentierte er, keine getrennten Debatten, sondern strukturell miteinander verflochtene Vektoren europäischer Unabhängigkeit. Seiner Auffassung nach werden sowohl die Verteidigung als auch die Wettbewerbsfähigkeit es erforderlich machen, dass Institutionen sowie Politiker in naher Zukunft wichtige – *existenzielle* – politische Entscheidungen zugunsten des europäischen Wohlstands treffen.

Mit seinen Eröffnungsworten gab De Gregorio Merino zugleich den rechtlichen Grundton der Sitzung vor. Das Recht, so sagte er, dürfe nicht bloß als Grenze politischen Handelns verstanden werden. Es sei auch ein Ermöglicher. Aufgabe der EU-Juristen sei es, das gesamte

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.